

Satzung der Gemeinde Ellerau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.02.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

1. Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
2. Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird. Erstattungsfähig sind:
 - 2.1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen,
 - 2.2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslage zu erhebenden Dokumentenpauschale gilt § 136 Abs. 2 der Kostenordnung in der Fassung vom 26.07.1957 (BGBL. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBL. I S. 2850, 2860)*
 - 2.3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
 - 2.4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei entstehenden Postgebühren,
 - 2.5. Die nach § 84 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes an Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge; erhält eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes in der Fassung vom 05.05.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 keine Entschädigung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,

*§ 136 Abs. 2 Kostenordnung lautet: Die Dokumentenpauschale beträgt unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit, in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug und bei

Vormundschaften, Dauerbetreuungen und –pflegschaften in jedem Kalenderjahr für die ersten 50 Seiten 0,50 € je Seite und für jede weitere Seite 0,15 €. Die Höhe der Dokumentenpauschale ist für jeden Kostenschuldner nach §2 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.

- 2.6. Die bei Geschäften außerhalb der Dienststellen den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
- 2.7. Die Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristischen Personen zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an diese keine Zahlungen zu leisten sind,
- 2.8. Die Kosten für die Beförderung von Sachen mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind folgende Leistungen:

1. Mündliche Auskünfte,
2. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentliche Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, dies gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerfahrausweise,
11. Abgabe von Vordrucken für das Baugenehmigungsverfahren und melderechtliche Vordrucke in Einzelstücken und
12. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

1. Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - 1.1. Die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - 1.2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
 - 1.3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in den Nummern 1.1 und 1.2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

2. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro aufgerundet.

2. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzen für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
2. Die vorgesehenen Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn:
 - 2.1. Ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 - 2.2. Ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - 2.3. Eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
3. Im Falle des Absatzes 2 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
4. In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.
5. Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige oder diejenige verpflichtet, der oder die die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der bzw. die die Kosten durch eine ausdrücklich Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5, Halbsatz 2 und Nr. 7, Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
3. die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.

4. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
5. Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistungserbringung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenschildner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr im Rahmen der Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Ellerau berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) aus folgenden Datenquellen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten:
 - 1.1. Angaben des oder der Gebührenpflichtigen
 - 1.2. Angaben aus den Verwaltungsvorgängen zur Ermittlung der Gebühr
 - 1.3. Folgende Daten des eigenen und anderer Einwohnermeldeämter: Gegenwärtige und frühere Namen und Adressen, Geburtsdatum
 - 1.4. Gewerbekartei bzw. -Datei: Firmierung, Adressen, Vertretungsverhältnisse
 - 1.5. Angaben aus Steuerakten: Firmierung oder Namen, Adressen, Vertretungsverhältnisse
 - 1.6. Angaben aus Bauakten: Firmierung oder Namen, Adressen, Vertretungsverhältnisse
2. Die o.a. Daten sind nach Ablauf von 10 Jahren nach dem endgültigen Abschluss der Gebührenerhebung zu löschen soweit sie nicht fester Bestandteile eines Verwaltungsvorganges sind. In diesem Fall gelten die Lösungsfristen für den Verwaltungsvorgang.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem ersten Tag des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft und ersetzt sodann die Verwaltungsgebührensatzung vom 30.06.1998 einschließlich der Nachträge.

Ellerau, den 15. Februar 2018

Gemeinde Ellerau

gez.

Herr Eckart Urban, Bürgermeister



Gebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung Ellerau)

	Gebühr in €	
1.	Beglaubigungen, für die erste Seite für weitere Seiten innerhalb eines Arbeitsvorgangs	3,- 2,-
1.1.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	2,-
2.	Zweitausfertigungen von Schriftstücken jeder Art, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen sind, zusätzlich zu den Herstellungskosten für weitere Seiten innerhalb eines Arbeitsvorgangs	3,- 2,-
3.	Herstellung von Abschriften, Auszügen und Zweitausfertigungen jeder Art, soweit sie nicht durch Fotokopie oder Ausdruck aktueller EDV-Dateien herzustellen sind, sowie sonstige schriftlich Auskünften soweit sie in diese Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind. Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	*)
4.	Fotokopien und EDV-Ausdrucke je Seite s/w bis DIN A3 für die ersten 50 Seiten jede weitere Seite Farbe bis Din A3 für die ersten 50 Seiten jede weitere Seite	0,5 0,15 1,- 0,3
5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken und Verdingungsunterlagen usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,- bis 500,-
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung; je angefangene Seite diese Gebühr wird nicht erhoben von Antragstellern, die der lateinischen Schrift nicht mächtig sind	2,5
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	5,-
8.	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	7,5
9.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	7,5
10.	Feststellungen aus Abgabekonten und - Akten; je angefangene viertel Stunde	12,-
11.	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in diese Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind: Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand erhoben; je angefangene viertel Stunde	12,-
12.	Genehmigungen, Zeugnisse, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit (siehe § 2 Ziffer 8) vorgeschrieben ist	2,50 - 100,-
13.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	die Hälfte der Gebühr
14.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	25 - 1.500
15.	Einsatz einer Arbeitskraft für andere Zwecke als in der Gebührenstelle (z.B. bei Ermittlungstätigkeit, als Zeuge u.a.); je Arbeitskraft	*)
16.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken a) für Ein- und Zweifamilienhäuser b) für Drei- und Mehrfamilienhäuser	6,- 10,-
17.	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung; Gebühr 1 % des Ursprungswertes mindestens jedoch	5,-

Gebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung Ellerau)

	bei nicht zu ermittelndem Geldwert	75,-
18.	Abnahme und Genehmigung von Wassermessern	40,-
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden: je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	*)
20.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	50,-
21.	Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 BauGB (Vorverkaufsrechtsverzichtserklärung)	15,-
22.	Erteilung oder Versagung einer beantragten Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	25,- bis 2.500,-
23.	Aufgabegenehmigungen je Aufgrabung gemäß § 68 Telekommunikationsgesetz	50,- bis 150,-
24.	Aufgrabungsgenehmigungen gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 2 Straßen- und Wegegesetzes für das Land Schleswig Holstein,	25,-
25.	Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfsplänen) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften	5,-
26.	Überlassung eines Arbeitsplatzes je angefangene Stunde	3,-
27.	schriftliche Auskünfte über Anlieger- und Erschließungs- und Straßenkostenbeiträge	15,-
28.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,-
29.	Ausstellung eines Leichenpasses	15,-
30.	Kosten der Ersatzvornahme	50,- bis 150,-
31.	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist	30,-
32.	Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung	15,-
33.	Verlängerung/Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist	30,-
34.	Genehmigung für private Bestattungsplätze	300,- bis 500,-
35.	Genehmigung zum Ausgraben oder Umbetten einer Leiche	50,-

*) festgesetzte Stundensätze für Personalkosten vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein